

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Moorwald am Pechfluss bei Medingen“**

Vom 17. Mai 2001

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) und § 32 Abs. 1 Sächsisches Landesjagdgesetz (**SächsLJagdG**) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279), wird im Einvernehmen mit der höheren Jagdbehörde verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“** vom 15. Juli 1999 (SächsABI. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
 - a) die Jagd als Ansitz- oder Pirschjagd erfolgt;
 - b) die Bejagung des Schalen- und Raubwildes durch Drückjagd vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig ist, außerhalb dieses Zeitraumes bedarf sie der Genehmigung der Naturschutzbehörde;
 - c) die Jagd auf Federwild in den gemäß § 26 SächsNatSchG geschützten moor- und nässebestimmten Biotopen verboten ist;
 - d) der Jagdausübungsberechtigte die gemäß § 26 SächsNatSchG geschützten moor- und nässebestimmten Biotope außerhalb der Wege nur zur Nachsuche und Aufnahme des erlegten Wildes betreten darf;
 - e) die Anlage von Jagdeinrichtungen gemäß § 37 Abs. 3 SächsLJagdG der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf, die Anlage von Kirrungen, Wildfütterungen oder Salzleckstellen in den gemäß § 26 SächsNatSchG geschützten moor- und nässebestimmten Biotopen jedoch verboten ist;“
2. § 8 wird wie folgt geändert
 - a) In § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „§ 8 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.
 - b) In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 1 Buchst. e“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde“ gestrichen.
 - d) In § 8 Abs. 5 Nr. 1 werden nach der Angabe „Buchst. a“ die Worte „und Buchst. b“ eingefügt.
 - e) In § 8 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 1 Buchst. c“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident